

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1981

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	14. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers / Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes	1112
20307	29. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	1112
203205 20500	15. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Dienstreisen im Bereich der Polizei; Genehmigung von Auslandsdienstreisen	1112
7130	14. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1112
763	19. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung	1125
772	7. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung einheitlicher Analysenverfahren bei der Zulassung und der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen	1113
8301	11. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes	1114

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
11. 5. 1981	Ministerpräsident Bek. - Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1114
15. 5. 1981	Innenminister Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1114
11. 5. 1981	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. - Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 - BürgR 1981 -); Vordrucke	1114
11. 5. 1981	Bek. - Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet - RuhrBauP -; Vordrucke	1119
12. 5. 1981	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. - Verzeichnis der Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt Westfalen; Stand 1. 10. 1980	1123
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 25. 5. 1981	1125

I.

203030

**Sammelinkasso-Vereinbarungen
über Versicherungsverträge von Dienstkräften
des Landes**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1981 -
II A 4 - 1.30.00 - 7 - 2/81

Mein RdErl. v. 6. 7. 1971 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Worten „dem Gerling-Konzern, Köln.“ eingefügt:
„der Hannoverschen Lebensversicherung a. G., Hannover.“
2. In Nummer 3.1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Den Dienststellen des Landes ist außerdem untersagt, Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen zu veröffentlichen, die sich auf die Vereinbarungen, die Tarife der Versicherungsunternehmen oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen.“

- MBl. NW. 1981 S. 1112.

20307

**Amtsärztliche Untersuchungen
von Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 4. 1981 - V C 1 - 1027.18

Die Nummer 4 des RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 (SMBL. NW. 20307) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister durch folgenden 4. Absatz ergänzt:

Der Nachweis, daß bei untersuchten Bediensteten eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, kann durch eine negative intrakutane Tuberkulinprobe oder, bei positivem Ausfall des Tuberkulintests, durch eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane geführt werden. Als positiv wird das Ergebnis einer Tuberkulinprobe gewertet, wenn es sich um eine verzögert aufgetretene Reaktion handelt; der Durchmesser der Hautreaktion spielt bei der Bewertung keine Rolle. Im übrigen sind die Richtlinien des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose (DZK) für die Vornahme diagnostischer Tuberkulinproben (Seite 13 des Merkblattes „Tuberkulinproben“, Mai 1975, zu beziehen durch das DZK, Poppenhusenstr. 14 c, 2000 Hamburg 33) zu beachten. Hiernach ist bei einem zweifelhaft negativen Ergebnis eine zweite intrakutane Probe nach Mendel-Mantoux mit der nächsthöheren Tuberkulinkonzentration anzuschließen.

- MBl. NW. 1981 S. 1112.

203205
20500

**Dienstreisen
im Bereich der Polizei
Genehmigung von Auslandsdienstreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1981 -
IV B 2 - 1516 H

Gemäß § 2 der Auslandsreisekostenverordnung - ARVO - vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20) - SGV. NW. 20320 - ermächtige ich die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden, Auslandsdienstreisen von Polizeivollzugsbeamten ihrer Behörde in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zur Abschiebung von Ausländern zu genehmigen.

Mein RdErl. v. 19. 7. 1973 (SMBL. NW. 203205) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1112.

7130

**Ausführung der §§ 26, 28
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 7 - 8843.2/8817.4 - (III Nr. 14/81) - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 3 - 46 - 01 Nr. 17/81
v. 14. 5. 1981

Anlage A unseres Gem. RdErl. v. 24. 10. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe s) wird berichtigt:
s) Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., 6000 Frankfurt a. Main 1, Mendelssohnstr. 75-77
für Ermittlungen von produktionsspezifischen Emissionen im Bereich der Glasindustrie
2. Buchstabe t) erhält folgende Fassung:
t) Asbest-Institut für Arbeits- und Umweltschutz e.V., 4040 Neuss, Görlicher Str. 1
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen faserförmiger Stäube sowie zugleich damit auftretender nicht faserförmiger Stäube
3. Folgender Buchstabe u) wird angefügt:
u) Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen-Bredeney, Wallneyer Str. 6
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen.

- MBl. NW. 1981 S. 1112.

772

Anwendung einheitlicher Analysenverfahren bei der Zulassung und der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 7. 5. 1981 – III C 6-6210/5-9639

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 31. 12. 1980 (MBL NW. S. 111/SMBL NW. 772) ist durch die folgende Anlage zu ersetzen:

Lfd. Nr.	Parameter	Analyseverfahren	Abweichungen	Durch RdErl. in NW eingeführt
1 a	Absetzbare Stoffe (Volumenanteil)	DIN 38409-H9-2 Ausgabe: Juli 1980		31. 12. 80
1 b	Absetzbare Stoffe (Massenkonzentration)	DIN 38409-H 10 Ausgabe: Juli 1980	Beginn der Bestimmung innerhalb von 36 Stunden nach Probenahme	31. 12. 80
1 c	Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-H2-2 od. DIN 38409-H2-3 ¹⁾ Ausgabe: Juli 1980	Beginn der Bestim- mung innerhalb von 36 Stunden nach Probe- nahme	31. 12. 80
2	Chemischer Sauer- stoffbedarf (CSB)	DIN 38409-H41 Ausgabe: Dez. 1980	Als Heizquelle dient ein Metallblock oder Ölbad, die von einem Thermostaten gesteuert sind	31. 12. 80
3	Biologischer Sauer- stoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	DEV H5 a 2) unter säztlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff Stand: 1966	Die Sauerstoffbestim- mung kann auch durch sauerstoffspezifische Elektroden vorgenommen werden	31. 12. 80
4	Gesamtquecksilber	DIN 38406-E12-3 Ausgabe: Juli 1980	Konservierung ²⁾	31. 12. 80
5	Gesamtcadmium	DIN 38406-E19-1 od. DIN 38406-E19-2 od. DIN 38406-E19-3 Ausgabe: Juli 1980	Konservierung ³⁾	31. 12. 80
6	Bestimmung der Gift- wirkung von Abwässern auf Fische – Fischtest	DIN 38412-L20 Ausgabe: Dez. 1980		31. 12. 80
7	Extrahierbare Stoffe	DEV H17/18-1		7. 5. 81

¹⁾ Ist anzuwenden, wenn das Wasser das in H2-2 vorgeschriebene Papierfilter angreift.

²⁾ Abwasser, das einer oxidativen Behandlung unterworfen war, wird unmittelbar nach der Entnahme durch Zugabe von 2 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert. Abwasser, das keiner oxidativen Behandlung unterworfen war, wird unmittelbar nach der Entnahme durch Zugabe von 2 ml einer 0,5%igen Lösung von Kaliumdichromat (K₂Cr₂O₇) in halbkonzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert.

³⁾ Die Probe muß unmittelbar nach der Entnahme mit 2 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert werden.

8301

**Durchführung
der Kriegsopferfürsorge
Erholungshilfe nach § 27 b des Bundes-
versorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 5. 1981 - II B 4 - 4401.3 (11/81)

Mein RdErl. v. 29. 4. 1980 (SMBL NW. 8301) wird wie folgt
ergänzt:

In Nr. 3.11 wird zwischen der 2. und 3. Personengruppe
als weitere Personengruppe eingefügt:

„Nicht mehr berufstätige Beschädigte mit einer MdE
um 50 und 60 vom Hundert, die das 65. Lebensjahr voll-
endet haben“

- MBl. NW. 1981 S. 1114.

II.

Ministerpräsident

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 5. 1981 -
I B 5 - 444 - 1/78

Das Portugiesische Generalkonsulat in Düsseldorf hat
ab 1. Mai 1981 die folgende neue Telefon-Nr.: 8 06 33.

- MBl. NW. 1981 S. 1114.

Innenminister

**Ungültigkeit
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1981 -
II C 4/12-22.44

Der Dienstaussweis Nr. H 147 des Meßgehilfen Wilhelm
Josef Hoenen, geb. am 17. 3. 1951 in Rheydt-Giesenkir-
chen, wohnhaft Friedlandstr. 82, 5300 Bonn 1, ausgestellt
am 30. 1. 1978 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-
Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist in Verlust geraten.
Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrecht-
lich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird
gebeten, ihm dem Landesvermessungsamt NW, Postfach
20 50 07, 5300 Bonn 2, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1114.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Richtlinien für die Übernahme
von Bürgschaften zur Förderung
des Wohnungswesens
(Bürgschaftsrichtlinien 1981 - BürgR 1981 -)**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 7/81
11. 5. 1981

1. Gemäß Nr. 16 der Bürgschaftsrichtlinien 1981 - BürgR
1981 -, RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtent-
wicklung v. 10. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2742/SMBL. NW.
2378) wird mit Genehmigung des Ministers für Landes-
und Stadtentwicklung für das Antragsverfahren folgen-
der vorgeschriebener Vordruck bekanntgegeben:

Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft.

2. Der vorgenannte Vordruck findet in den Fällen Ver-
wendung, in denen der Antrag unmittelbar bei der
Wohnungsbauförderungsanstalt zu stellen ist (Nr. 12
Abs. 1 Buchst. b BürgR 1981). In allen anderen Fällen
erfolgt die Antragstellung

- a) - bei Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln im
Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder nicht öffent-
lichen Mitteln einschließlich der Wohnungsfürsor-
gemittel für Bedienstete des Landes Nordrhein-
Westfalen gefördert werden sollen -

mit Muster 1 a Antrag Eigentumsmaßnahmen
mit Muster 1 b Antrag Mietwohnungen/Wohn-
heime

mit Muster 1 c Antrag Garagenmittel.

Diese Vordrucke wurden mit Bek. Nr. 2/79 v. 21. 2.
1979 (MBl. NW. S. 514), zuletzt geändert mit Bek.
Nr. 2/81 v. 5. 3. 1981 (MBl. NW. S. 622) veröffent-
licht.

- b) - bei Modernisierungs- und energieeinsparenden
Maßnahmen, die mit Mitteln aus öffentlichen
Haushalten gefördert werden sollen -

mit Muster Mod 1 Antrag.

Dieser Vordruck wurde mit Bek. Nr. 1/79 v. 29. 1.
1979 (MBl. NW. S. 209), zuletzt geändert mit Be-
kanntmachung Nr. 1/81 v. 5. 3. 1981 (MBl. NW. S.
622) veröffentlicht.

3. Die Bek. Nr. 3/79 v. 15. 3. 1979 (MBl. NW. S. 617) tritt
hiermit außer Kraft.

Muster

Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft

(ohne Inanspruchnahme von Wohnungsbau- und/oder Modernisierungsmitteln)

Zutreffendes bitte ankreuzen

☒

oder ausfüllen

An die**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 87 24****4000 Düsseldorf 1**

Vermerke der WFA

① AZ 2-10

0 3

KZ-Erstschr. 11-14

AZ WestLB
15-24

57 58 59 60 61 62

, den

② **Antragsteller** (Bauherr - Träger - Ersterwerber)

11-69	Name	Beruf
70-95	Straße, Nr.	PLZ, Ort - 96-123 - Telefon

③ ☐ **Bewerber** (nur bei Trägermaßnahmen)

12

13-69	Name
70-95	Straße, Nr. PLZ, Ort - 96-123 - Telefon

④ **Förderungsobjekt**

11-45	Straße, Nr. PLZ, Ort - 46-80 -
-------	-----------------------------------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt wird die Übernahme einer Bürgschaft beantragt.

Verbürgt werden soll ein Darlehen in Höhe von

DM

B.

1. Die beantragte Bürgschaft ist bestimmt zur Förderung

- ☐ eines Eigenheimes
☐ einer Eigentumswohnung, das Gesamtobjekt umfaßt insgesamt _____ Wohnungen
☐ von _____ Mietwohnungen

durch

- ☐ Neubau ☐ Ersterwerb ☐ Erwerb einer vorhandenen Wohnung
☐ Ausbau ☐ Erweiterung ☐ Modernisierung

in ☐ herkömmlicher Bauweise ☐ Fertigbauweise

auf dem vorstehend angegebenen Grundstück/Erbbaugrundstück, eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch

des Amtsgerichts _____ für _____ Blatt _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Größe des Baugrundstückes: _____ qm

Das Baugrundstück/die Eigentumswohnung ist – noch nicht – Eigentum des Antragstellers. Ein Kaufvertrag ist/wird abgeschlossen. Zugunsten des Antragstellers ist/wird ein Erbbauerecht auf die Dauer von _____ Jahren bestellt; Ausgeber des Erbaurechts ist _____

– nur bei Ersterwerb und Erwerb vorhandener Wohnungen –

Zugunsten des Antragstellers ist/wird eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen: ☐ ja ☐ nein

2 a) Wohnraum, der mit Hilfe der Bürgschaft geschaffen/erworben/modernisiert werden soll:

_____ Wohnungen mit je _____ qm	= _____ qm	Vermerke der WFA
_____ Wohnungen mit je _____ qm	= _____ qm	
_____ Wohnungen mit je _____ qm	= _____ qm	
insgesamt _____ qm		
2 b) zuzüglich sonstiger Wohnraum, der nicht gefördert wird/ist (Wohnungen, einzelne Wohnräume)	= _____ qm	
gesamte Wohnfläche	= _____ qm	_____ %
2 c) zuzüglich Geschäftsraum (Nutzfläche)	= _____ qm	_____ %
gesamte Wohn- und Nutzfläche	= _____ qm	100 %

3. Es werden _____ Garagen geschaffen

Es werden _____ Einstellplätze geschaffen

C.

I. Aufstellung der Gesamtkosten	Aufteilung der Gesamtkosten		Gesamtbetrag (100 %) DM
	auf die zu fördernden Wohnungen (_____ %)	auf den nicht zu fördernden Wohn- und Geschäftsraum (_____ %)	
	DM	DM	
1. Kosten des Baugrundstückes einschließlich Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten) und Erschließungskosten			
2. Baukosten			
2.1 Kosten des Gebäudes			
2.11 Umbauter Raum = _____ cbm x Raummeterpreis = _____ DM			
2.12 besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile			
2.13 Wert der vorhandenen und wiederverwendeten Gebäudeteile			
2.2 Kosten der Außenanlagen			
2.3 Baunebenkosten			
Gesamtkosten			

II. Aufstellung der Finanzierungsmittel	Nennbetrag DM
1. Fremdmittel	
1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel in der Reihenfolge der dinglichen Sicherung	
1.11 Darlehen d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
1.12 Darlehen d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
1.13 Darlehen (mit Bürgschaft) d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
1.14 Darlehen (mit Bürgschaft) d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
1.2 Sonstige Fremdmittel	
1.21 Darlehen d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
1.22 Darlehen d _____ Zinssatz _____ %, Tilgung _____ %, Auszahlung _____ %	
2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse _____	
3. Eigenleistungen	
a) Bargeld und Guthaben _____ DM	
b) Sachleistungen _____ DM	
c) Selbsthilfe _____ DM	
d) Wert d. Baugrundst. _____ DM	
e) sonstige _____ DM	
= insgesamt	
Finanzierungsmittel insgesamt	

D.

118

Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß die Antragstellung und Bürgschaftsübernahme auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Im einzelnen handelt es sich um

1. das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)
2. das Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG)
3. die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
4. das Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz – ModEnG –)
5. die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981 –)

Soweit Sie nicht im Besitz der vorgenannten Bestimmungen und Richtlinien sind, können Sie diese bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einsehen.

E.

Hinweise

Die Bürgschaft ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und Bedingungen des Bürgschaftsvorbescheides und der Bürgschaftsurkunde, von denen die Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rücknahme der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

F.

Erklärungen des Antragstellers

Bei der Errichtung und der Nutzung des Gebäudes werde ich zu einer evtl. notwendig werdenden wesentlichen Veränderung der Baulichkeiten, insbesondere zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Abbruch oder zu einer Änderung der Nutzungsart die vorherige Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt einholen. Die sich für mich ergebenden Verpflichtungen aus den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens“ werde ich in der Schuldurkunde für das zu verbürgende Darlehen anerkennen.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten.

Unterschrift aller Antragsteller

G.

Erklärungen des Darlehensgebers

Wir haben dem Darlehensnehmer das/die im Abschnitt C. II. Ziffer 1.13/1.14 des Antrages aufgeführte(n) Darlehen zu den in der beigefügten grundsätzlichen Darlehenszusage angegebenen Bedingungen bewilligt unter der Voraussetzung, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Bürgschaft für dieses/diese Darlehen übernimmt.

Wir bestätigen, daß die Angaben im vorliegenden Antrag, insbesondere die Gesamtherstellungskosten und die Finanzierung überprüft sind und die Dauerfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist. Uns ist bekannt, daß die Bürgschaftsübernahme auf der Grundlage der in Abschnitt D. genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt.

Unterschrift des Darlehensgebers

H.

Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beizufügen:

1. je eine grundsätzliche Darlehenszusage über die erststelligen und zu verbürgenden Darlehen – die Zusagen müssen die vollständigen Darlehenskonditionen enthalten –
2. eine Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 – soweit möglich mit Vorprüfungsvermerk –
3. eine Berechnung der Wohnflächen nach II. BV (ggf. auch der Nutzfläche von Geschäftsräumen nach DIN)
4. eine Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 der II. BV
5. eine Baubeschreibung
6. ein Lageplan
7. – nur bei Neubau –
ein Nachweis über die Anerkennung der zu fördernden Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en)
8. eine Bestätigung des Darlehensgebers entsprechend dem unter Abschnitt G. (siehe oben) aufgeführten Text, sofern diese Erklärungen nicht direkt vom Darlehensgeber unterzeichnet werden
9. – nur auf besondere Anforderung der Wohnungsbauförderungsanstalt –
eine Selbstauskunft des Antragstellers.

Wohnungsbauförderungsanstalt

Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaues von Wohnungen im Ruhrgebiet -RuhrBauP- Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 6/81
v. 11. 5. 1981

Mit Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/80 v. 24. 3. 1980 (MBL. NW. S. 905) wurden u. a. für Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung nach Nr. 6.9 RuhrBauP, die unabhängig von einem Umbau gefördert werden oder im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück durchgeführt werden sollen, das Muster Mod 11 – Antrag Wohnumfeld und das Muster Mod 12 – Bewilligungsbescheid Wohnumfeld veröffentlicht.

Nach Genehmigung durch den Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit der

Vordruck Mod 11 – Antrag Wohnumfeld

Muster

neu bekanntgegeben.

Das Muster Mod 12 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Blatt 1 lautet die Vordrucksbezeichnung oben:
„Vordruck Mod 12 Bewilligungsbescheid.“
- b) Auf Blatt 1 werden in Abschnitt A die Worte „Darlehen zur Deckung der für Wohnumfeldmaßnahmen anfallenden Kosten“ ersetzt durch die Worte „Darlehen zur Mitfinanzierung der für Wohnumfeldmaßnahmen anfallenden Herstellungskosten.“

190

Antrag

auf Gewährung von Darlehn zur Förderung
von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung
im Rahmen des RuhrBauP (Nr. 6.92 Satz 2)

Vordruck Mod 11

Zutreffendes bitte ankreuzen

X

oder ausfüllen

An

Eingangsstempel

in

den

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt (Grundstück, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden)

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt wird beantragt:

Ein Darlehen zur Mitfinanzierung der für die Wohnumfeldmaßnahme anfallenden
Herstellungskosten

DM

B.

- 1.1 ☐ Die beabsichtigten Maßnahmen werden auf dem Grundstück durchgeführt, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden (Förderungsobjekt).
- 1.2 ☐ Die beabsichtigten Maßnahmen werden auf einem anderen Grundstück durchgeführt.

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch		
des Amtsgericht		für
Blatt		

Eigentümer/Erbbauberechtigter ist:

Name	Vorname	Telefon
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

- 2.1 Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen des o. a. Förderungsobjektes, für die
Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung durchgeführt werden sollen

--

- 2.2 Gesamtwohnfläche der unter 2.1 genannten Wohnungen

	qm
--	----

- 2.3 Die öffentlichen Mittel für die unter 2.1 genannten Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid(en) vom bewilligt.

- 3.1 Größe des Grundstücks, auf dem die Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung
durchgeführt werden sollen

	qm
--	----

davon überbaute Fläche

	qm
--	----

3.2 Größe der Grundstücksfläche, die durch Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung umgestaltet wird

qm

4. Der Anteil des in Abschnitt A beantragten Darlehens beträgt:
je Quadratmeter Wohnfläche (Abschnitt B, Ziffer 2.2)

DM

je Quadratmeter Grundstücksfläche, auf der die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden soll (Abschnitt B, Ziffer 3.2)

DM

5. Kosten der Maßnahmen insgesamt

DM

6. Die derzeitige Miete beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

DM

7. Die voraussichtliche Mieterhöhung beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

DM

8. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist noch nicht begonnen worden.

9. – nur für gewerblich oder beruflich **selbständig** Tätige (Unternehmer gem. § 2 des Umsatzsteuergesetzes) –
Ich bin – nicht – zum Abzug von Vorsteuerbeträgen nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

C. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten (Abschnitt B, Ziffer 5) werden wie folgt finanziert:

1. Dinglich gesicherte Fremdmittel

1.1 Darlehen d

Zinssatz: % Tilgung: % Auszahlung: %

1.2 beantragtes Darlehen gem. Abschnitt A

Verwaltungskostenbeitrag: 0,5 % Tilgung: 1 % Auszahlung: 99,6 %

2. Sonstige Fremdmittel

Darlehen d

Zinssatz: % Tilgung: % Auszahlung: %

3. Eigenleistungen

Bargeld und Guthaben: DM

Selbsthilfe: DM

Sachleistungen: DM

Finanzierungsmittel insgesamt:

DM

D.

Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP – in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

E.

Hinweise:

1. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW S. 136/SGV NW 74).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

F.

Erklärungen des Antragstellers

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen einverstanden und verpflichte mich,

1. die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben,
2. die bewilligten Darlehn zur Deckung der Kosten der Maßnahmen zu verwenden,
3. innerhalb eines Jahres nach Abschluß der geförderten Maßnahmen den vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen,
4. die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens vier Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
5. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen,
6. die gewährten Mittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme eine Investitionszulage oder andere Mittel des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinde gewährt worden sind, es sei denn, daß diese anderen Mittel nur zur Ergänzung der Förderung bestimmt sind,
7. – falls die Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden – auf den Ansatz laufender Aufwendungen aus den Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung zu verzichten; dies gilt nicht für den Ansatz von Betriebskosten sowie von Zinsen und dem Verwaltungskostenbeitrag für das bewilligte Baudarlehen,
8. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Mir ist bekannt, daß

1. der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen ist,
2. der Bewilligungsbescheid widerrufen oder geändert werden kann, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder soweit mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden,
3. – falls die Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden – solange die Wohnungen preisgebunden sind, die zulässige Miete nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu ermitteln ist,
4. – falls die Maßnahmen nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden – die Kosten der Maßnahmen bei der Berechnung der Kostenmiete nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten.

G.

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. Aufstellung über Art und Umfang der Maßnahmen (Aufschlüsselung der Einzelmaßnahmen und deren Herstellungskosten),
2. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
3. – falls die Maßnahmen nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich die öffentlich geförderten Wohnungen befinden –
 - a) eine vertragliche Vereinbarung zwischen Antragsteller und Eigentümer des fremden Grundstücks, daß die geförderten Einrichtungen und Anlagen für die Dauer von 10 Jahren auf dem Grundstück belassen bleiben, genutzt und instand gehalten werden dürfen,
 - b) eine Erklärung des Antragstellers bzw. des Eigentümers des fremden Grundstücks zugunsten des herrschenden Grundstücks eine Buchstabe 3 a) entsprechende Grunddienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches eintragen zu lassen.

Unterschrift des Antragstellers

Landesversicherungsanstalt Westfalen
- Referat Selbstverwaltung -

Verzeichnis der Versichertenältesten
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
- Stand 1. Oktober 1980 -

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 12. 5. 1981

Name, Vorname	Wohnort und Wohnung
Reg.-Bez. Münster	
Kreisfreie Städte:	
Bottrop	
Kubik, Johannes	Weusterstraße 78 4250 Bottrop
Bobrzik, Irmgard	Thomastraße 4 4250 Bottrop
Gelsenkirchen	
Seuring, Josef	Bochumer Straße 255 4650 Gelsenkirchen
Vogt, Heinrich	Nikolaus-Ehlen-Straße 1 4650 Gelsenkirchen
Münster	
Bolzenthall, Peter	Dachsleite 53 4400 Münster
Preckel, Hermann	Letterhausweg 72 4400 Münster
Kreise:	
Borken	
Oostendorf, Aloys	Diepenbrockstraße 24 4290 Bocholt
Brunsbach, Ludwig	Dorstener Straße 38 4281 Raesfeld
Coesfeld	
Hanskötter, Paul	Coesfelder Straße 65 4408 Dülmen
Drees, Bernhard	Wester Esch 44 4420 Coesfeld
Recklinghausen	
Werner, Ewald	Ahornstraße 8 4620 Castrop-Rauxel
Gumpmann, Josef	Kurzestraße 4 4352 Herten 6
Steinfurt	
Kortkamp, Ernst-Friedrich	Rembrandtstraße 12 4540 Lengerich
Dufils, Ignatz	Bühnertstraße 46 4440 Rheine
Warendorf	
Menke, Adolf	Mozartstraße 1 4414 Sassenberg
Teckentrup, Carl-Heinz	Kaiser-Wilhelm-Straße 110 4720 Beckum 2

Name, Vorname	Wohnort und Wohnung
Reg.-Bez. Detmold	
Kreisfreie Stadt:	
Bielefeld	
Raschke, Max	Wittenberger Straße 15 4800 Bielefeld 14
Dohna, Werner	Lipper Hellweg 32 4800 Bielefeld 1
Kreise:	
Gütersloh	
Rabe, Friedel	Tiergarten 31 4803 Steinhagen
Mager, Alfred	Juistweg 5 4830 Gütersloh 12
Herford	
Ellermann, Helmut	Pfingstweg 34 4983 Kirchlengern 1
Eichhorn, Vitalis	Lerchenstraße 14 4900 Herford
Lippe	
Raupach, Horst	Meiersfelderstraße 5 4923 Extertal 1
Lange, Johannes	Am Hamberg 1 4933 Blomberg-Reelkirchen
Minden-Lübbecke	
Busse, Willi	Im Sonnenwinkel 20 4970 Bad Oeynhausen 12
Kaspelherr, Wilhelm	Oppenwehe 392 4995 Sternwede 3
Paderborn	
Hain, Alfred	Querweg 95 4790 Paderborn
Füller, Josef	Kaiser-Heinrich-Straße 87 4790 Paderborn 2
Höxter	
Markus, August	Am Gäsekeborn 7 3492 Brakel-Bellersen
Bielefeld, Alfred	Kirschbergstraße 19 3490 Bad Driburg-Dringen- berg
Reg.-Bez. Arnsberg	
Kreisfreie Städte:	
Bochum	
Brimberg, Friedhelm	Rüsternhagen 10 4630 Bochum 6
Drensler, Günther	Margaretenstraße 23 4690 Herne 2
Dortmund	
Larose, Ulrich	Schwalbenbrink 13 4600 Dortmund 15
Wilking, Alfred	Am Bruchheck 38 4600 Dortmund 30

Name, Vorname	Wohnort und Wohnung
Hagen	
Solbach, Hans-Werner	Brauhausstraße 1 5800 Hagen 5
Pöppinghege, Werner	Eppenhauser Straße 77 5800 Hagen 1
Hamm	
Griese, Wilhelm	Wilhelm-Busch-Straße 7 4700 Hamm 1
Steven, Theodor	Forbachstraße 13 4700 Hamm 1
Herne	
Heringhaus, Dieter	Von-Waldthausen-Straße 211 4690 Herne 1
Kaminski, Dieter	Herzogstraße 72 4690 Herne 2
Kreise:	
Ennepe-Ruhr	
Brokhausen, Heinrich	Hermann-Löns-Straße 2 5828 Ennepetal
Bubl, Franz	Am Schultenhof 1 4320 Hattingen
Hochsauerland	
Bigge, Hans-Josef	Heuweg 13 5768 Sundern-Langscheid
Dochow, Paul	Am Knochen 14 5780 Bestwig 1
Märkischer	
Nowak, Kurt	Westerfelderweg 14 a 5880 Lüdenscheid
Fischer, Herbert	Am Wiesenhang 12 5880 Lüdenscheid
Soest	
Scholz, Gerhard	von-Bocholtz-Straße 4 4787 Geseke 2
Mauz, Heinz	Deiringserweg 36 a 4770 Soest
Siegen	
Kiefer, Horst	Siegstraße 12 5902 Netphen 2
Wetter, Karl	Am Köpfchen 3 5920 Bad Berleburg 3
Olpe	
Schneider, Winfried	Magdeburger Straße 33 5952 Attendorn
Schönauer, Helmut	Eichenweg 8 5963 Wenden 1
Unna	
Kaufmann, Günter	Am Keilbrink 36 4750 Unna-Lünern
Grewe, Kurt	Horster Straße 19 4712 Werne

763

I.

Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 19. 5. 1981 – II/A 5 – 30 – 28 – 20/81

Mein RdErl. v. 6. 3. 1981 (SMBL. NW. 763) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1981 S. 1125.

II.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 25. 5. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 16,90 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	115	Fachoberschule für Technik; hier: Zulassungen der Absolventen türkischer Berufsgymnasien (Endüstri Meslek Lisesi). RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1981	131
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 2. April 1981	115	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Radio- und Fernsehtechner/-technikerin. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	131
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1981/82. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	116	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Drucker/Druckerin. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	132
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 2. April 1981	119	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Schriftsetzer/Schriftsetzerin. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	132
Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1981/82; hier: Verwaltungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 3 LFG (VVzLFG). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1981	119	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Druckvorlagenhersteller/-herstellerin. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	132
Bekanntgabe der Hauptvertrauensmänner beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	119	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	132
Modellversuch „Regionale Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ – Maßnahme Nr. 126 des Aktionsprogramms Ruhr –; hier: Beteiligung am Verbunds- und Kommunikationsring. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1981	119	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Hotelfachmann/Hotelfachfrau und Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	132
Lehrbefähigung und Lehrereinsatz für das Fach Politik; hier: Zusammensetzung der Fachkonferenz im Fach Politik. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	120	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Fachgehilfe/Fachgehilfin im Gastgewerbe. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	133
Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG). RdErl. d. Kultusministers v. 13. 4. 1981	120	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Industriekaufmann/Industriekauffrau. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	133
Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Vertreters des ständigen Vertreters des Schulleiters. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1981	120	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Sozialversicherungsfachangestellter / Sozialversicherungsfachangestellte. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	133
Berufsausbildung in der Hauswirtschaft; hier: Neufassung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ im Schwerpunkt „Städtische Hauswirtschaft“. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1981	121	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Volkswirtschaftslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	133
Fachschulen für Sozialpädagogik; hier: Schulpraktikum für Schüler im dritten Ausbildungsjahr an Fachschulen für Sozialpädagogik. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1981	131	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	134
Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule; hier: Urlaubsregelung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	131	Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Bankkaufmann/Bankkauffrau. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	134
		Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Fachgehilfe/Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	134
		Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	134

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; hier: Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981	135	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Fachhochschule Bochum v. 6. 4. 1981	145
Anerkennung der Deutschen Schule Thessaloniki als Deutsche Auslandsschule, die zur Schlußprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 4. 1981	135	4. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 5. 1981	145
Ermächtigung der Deutsch-Schweizerischen Internationalen Schule Hongkong zur erstmaligen Abhaltung einer Reifeprüfung im Jahre 1981. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1981	135	4. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 5. 1981	145
Anerkennung von Abschlüssezeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die vom Deutschen Zweig der Deutsch-Schweizerischen Internationalen Schule Hongkong erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1981	135	3. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 5. 1981	145
Aktionsprogramm Breitensport der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; hier: Laufveranstaltung „Quer durch Nordrhein-Westfalen“. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1981	135	4. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 5. 1981	146
Landessportfest der Schulen 1981/82. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1981	137	3. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 5. 1981	146
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Lippstadt in der Stadt Arnsberg. Bek. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	140		
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bielefeld im Gebiet der Stadt Detmold. Bek. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981	141	B. Nichtamtlicher Teil	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. Bek. d. Kultusministers v. 31. 3. 1981	142	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	147
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1981/82. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1981 (Beilage zum GABl. NW., Ausgabe Mai 1981)		Stellenausschreibung des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	147
II Minister für Wissenschaft und Forschung		Internationales Musiksymposium 1981 in Salzburg	148
Personalnachrichten	142	Wanderführerlehrgänge für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch den Deutschen Alpenverein	148
Satzung des Studentenwerks Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 4. 1981	142	„Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung“ von Karl Vollmar	148
3. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 3. 1981	144	Hilfestellung für Schülerzeitungsredakteure	148
Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 4. 1981	144	Zeitschrift „Japan Illustriert“	148
Graduierungssatzung der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 4. 1981	145	Amtliche Bekanntmachung des Kreises Aachen	148
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. April bis 29. April 1981	149
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. April bis 13. Mai 1981	151
		C. Anzeigenteil	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	153

- MBl. NW. 1981 S. 1125.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X